

Leistung		Pflegegrad 1		Pflegegrad 2		Pflegegrad 3		Pflegegrad 4		Pflegegrad 5	
Beträge je Kalendermonat, sofern nicht anders angegeben		geringe Beeinträchtigungen		erhebliche Beeinträchtigungen		schwere Beeinträchtigungen		schwerste Beeinträchtigungen		schwerste Beeinträchtigungen mit besonderen Anforderungen	
PFLEGE ZU HAUSE											
Pflegegeld		§ 37	—	347 €		599 €		800 €		990 €	
bei selbst sichergestellter Pflege											
Pflegesachleistung		§ 36	—	796 €		1.497 €		1.859 €		2.299 €	
Einsätze eines ambulanten Pflegedienstes											
Kombinationsleistung (§ 38): Pflegegeld und Sachleistung lassen sich anteilig mischen – wer die Sachleistung zu 40 % nutzt, erhält 60 % des Pflegegeldes.											
Entlastungsbetrag		§ 45b	131 € – in allen Pflegegraden. Bei Pflegegrad 1 auch für Pflegesachleistung; ab Pflegegrad 2 nicht für körperbezogene Pflege.								
Alltagshilfen, Betreuung, Haushaltshilfe											
Pflegehilfsmittel zum Verbrauch		§ 40 II	42 €								
Handschuhe, Bettschutz, Desinfektion											
Digitale Pflegeanwendungen		§ 40b	40 € + 30 € für ergänzende Unterstützungsleistungen durch ambulante Pflegeeinrichtungen								
DiPA aus dem Verzeichnis des BfArM											
WENN DIE PFLEGEPERSON AUSFÄLLT ODER DIE PFLEGE VORÜBERGEHEND NICHT ZU HAUSE MÖGLICH IST											
Gemeinsamer Jahresbetrag		§ 42a	—	3.539 € je Kalenderjahr – frei auf beide Leistungen verteilbar							
Verhinderungspflege (§ 39) und Kurzzeitpflege (§ 42)											
Während Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege wird für bis zu acht Wochen je Kalenderjahr die Hälfte des bisherigen Pflegegeldes weitergezahlt. Bei Verhinderungspflege durch nahe Angehörige ist der Betrag auf das Zweifache des Pflegegeldes begrenzt: 694 € · 1.198 € · 1.600 € · 1.980 € (Pflegegrad 2 bis 5).											
Tages- und Nachtpflege		§ 41	—	721 €		1.357 €		1.685 €		2.085 €	
teilstationäre Betreuung, zusätzlich zum Pflegegeld											
PFLEGE IM HEIM											
Vollstationäre Pflege		§ 43	131 €	805 €		1.319 €		1.855 €		2.096 €	
pflegebedingte Aufwendungen											
Leistungszuschlag zum Eigenanteil (§ 43c), Pflegegrad 2 bis 5: ab dem 1. Monat 15 % · nach 12 Monaten 30 % · nach 24 Monaten 50 % · nach 36 Monaten 75 % der pflegebedingten Aufwendungen.											
WOHNEN											
Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen		§ 40 IV	4.180 € je Maßnahme und Person – bis zu 16.720 €, wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammenwohnen								
Badumbau, Treppenlift, Türverbreiterung											
Wohngruppenzuschlag		§ 38a	224 €								
ambulant betreute Wohngruppe											
Gründung einer Wohngruppe		§ 45e	2.613 € je Person · höchstens 10.452 € je Wohngruppe								
einmaliger Anschubzuschuss											
Gemeinschaftliche Wohnformen		§ 92c	450 €								
bei Vertrag nach § 92c SGB XI											
BERATUNG UND ABSICHERUNG DER PFLEGEPERSON											
Beratungsbesuch		§ 37 III	halbjährlich freiwillig	halbjährlich Pflicht		halbjährlich Pflicht		halbjährlich Pflicht · vierteljährlich möglich		halbjährlich Pflicht · vierteljährlich möglich	
bei Bezug von Pflegegeld											
Bei reinem Bezug von Pflegesachleistungen ist der Beratungsbesuch halbjährlich möglich, aber freiwillig. Jede zweite Beratung darf auf Wunsch per Videokonferenz stattfinden – die erste Beratung muss in der eigenen Häuslichkeit erfolgen. Diese Regelung ist bis zum 31.03.2027 befristet.											
Rentenversicherung für die Pflegeperson		§ 44	—	198,62 € bis zu		316,32 € bis zu		514,94 € bis zu		735,63 € bis zu	
bei mindestens 10 Std./Woche an 2 Tagen, ohne Erwerbsmäßigkeit											
Pflegeunterstützungsgeld		§ 44a	90 % des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts (100 % bei Einmalzahlungen in den letzten 12 Monaten), für bis zu 10 Arbeitstage je Kalenderjahr und pflegebedürftigem Angehörigen								
kurzzeitige Arbeitsverhinderung											